



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den:

Evangelischen Friedhof der

Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf
(Friedhof Buchenweg)

Vom 06.12.2016

Die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung - KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Königshardt, Buchenweg, und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.



§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

Friedhof Königshardt, Buchenweg

1. Reihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a)	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	418,00 €
b)	Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	475,00 €
c)	Urnengrabstätte (1 Urnenbeisetzung)	396,00 €

2. Tiefenwahlgrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a)	Tiefenwahlgrabstätte (2 Erdbestattungen) Nachkauf je Grab und Jahr 57,12 Euro	1.428,00 €
b)	Tiefenwahlgrabstätte (4 Urnenbestattungen) Nachkauf je Grab und Jahr 57,12 Euro	1.428,00 €



Wahlgrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

Wahlgrabstätten je Grab und Jahr 28,56 Euro	714,00 €
Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnenbestattungen) Nachkauf je Grab und Jahr 18,36 Euro auf vorhandenem Urnenwahlgrabfeld	459,00 €

4. Kolumbariengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a) Kolumbariengrabstätte je Jahr und Grab 37,84 Euro inkl. Aufschlag	946,00 €
---	----------

5. Rasentiefenwahlgrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a) Rasentiefenwahlgrabstätte je Jahr und Grab 57,12 €	1.428,00 €
--	------------

6. Rasenreihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a) Rasenreihengrabstätte (1 Erdbestattung)	523,00 €
--	----------

7. Rasenreihenurnengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a) Rasenreihenurnengrabstätte (1 Urnenbestattung)	396,00 €
---	----------

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von

0,00 € je Grab und Jahr

erhoben.



**§ 6
Bestattungsgebühren**

Friedhof Königshardt, Buchenweg

Allgemeine Gebühren:

1. Reihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a)	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b)	Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
c)	Urnengrabstätte (1 Urnenbeisetzung)	300,00 €

2. Tiefenwahlgrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a)	Tiefenwahlgrabstätte (2 Erdbestattungen) Erstbelegung	600,00 €
b)	Tiefenwahlgrabstätte (2 Erdbestattungen) Zweitbelegung	540,00 €
c)	Tiefenwahlgrabstätte (4 Urnenbestattungen)	300,00 €

3. Wahlgrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a)	Wahlgrabstätte (2 Erdbestattungen)	600,00 €
b)	Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnenbestattungen)	300,00 €

4. Kolumbariengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a)	Kolumbariengrabstätte Herrichten der Urnennische	150,00 €
----	---	----------

5. Rasentiefenwahlgrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a)	Rasentiefenwahlgrabstätte (2 Erdbestattungen) Erstbelegung	600,00 €
b)	Rasentiefenwahlgrabstätte (2 Erdbestattungen) Zweitbelegung	540,00 €
c)	Pflegegebühr für 25 Jahre	1.250,00 €
d)	Einheitliche Grabplatte	330,00 €



Rasenreihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a)	Rasenreihengrabstätte	600,00 €
b)	Pflegegebühr für 25 Jahre	1.250,00 €
c)	Einheitliche Grabplatte	270,00 €

7. Rasenreihenurnengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre):

a)	Rasenreihenurnengrabstätte (1 Urnenbestattung)	300,00 €
b)	Pflegegebühr für 25 Jahre	412,50 €
c)	Einheitliche Grabplatte	250,00 €

8. Leichenhallengebühr:

Leichenhallengebühr	150,00 €
---------------------	----------

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen, die Benutzung der Kirche / Friedhofskapelle (einfach ausgeschmückt mit brennenden Altarkerzen), das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte, das Abtragen und die Herrichtung zur Erstbepflanzung und das Belegen mit den vorhandenen Kränzen.

§ 7

Gebühren für Umbettungen

1. Gebühren für Bestattungen von Ausbettungen, die von anderen Friedhöfen überführt werden (für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Erstattung von Fall zu Fall nach dem tariflichen Aufwand fest).

1.1. Umbettung innerhalb des Friedhofes und Grabgebühren § 4,1 :

a)	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.800,00 €
b)	für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.800,00 €
c)	Urnen	900,00 €



Grabungen ohne Wiederbeisetzung auf dem Friedhof der Gemeinde:

	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.200,00 €
	für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.200,00 €
c)	Urnen	600,00 €

1.3. Beisetzung von Ausgrabenen, die von anderen Friedhöfen überführt werden:

a)	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
b)	für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
c)	Urnen	300,00 €

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Genehmigung von Grabdenkmälern	50,00 €
(2)	Genehmigung von Um- und Ausbettungen	20,00 €
(3)	Genehmigung provisorischer Grabzeichen/Holzkreuz	20,00 €
(4)	Genehmigung Ergänzung Beischrift	20,00 €
(5)	Genehmigung Kolumbarienplatten	30,00 €
(6)	Zweitausfertigungen von Nutzungsurkunden	20,00 €
(7)	Umschreibung von Nutzungsurkunden	20,00 €
(8)	Zulassung für Gewerbetreibende	30,00 €
(9)	Ausstellung Berechtigungskarte Gewerbetreibende	30,00 €
(10)	Entsorgung von Grabsteinen	20,00 €
(11)	Überlassung Friedhofsgebührensatzung	10,00 €



§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang im Eingangsbereich des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152-154, 46045 Oberhausen und in dem Schaukasten des Friedhofes am Buchenweg für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Aushangs wird in den Tageszeitungen WAZ und NRZ Oberhausen auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Königshardt außer Kraft.

Oberhausen, den 06.12.2016

Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf


Vorsitzender des Presbyteriums




Mitglied des Presbyteriums

Auszug aus dem Protokollbuch
des Presbyteriums der
Ev. Kirchengemeinde Königshardt - Schmachtendorf

46147 Oberhausen, den 06.12.2016

Zur heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung nach Artikel 116 Absatz 2 der Kirchenordnung 16 Mitglieder des Presbyteriums erschienen.

Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 19 Mitglieder.

(5 Pfarrer, 12 Presbyter und 2 gewählte Mitarbeiter)

Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Beschluss Nummer:

Beschluss:

Das Presbyterium beschließt die die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Buchenweg der Ev. Kirchengemeinde Königshardt - Schmachtendorf.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Gezeichnet: Thomas Levin

gezeichnet: Manfred Hammacher

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

46147 Oberhausen, den 21.12.2016

Siegel



Vorsitzender des Presbyteriums



Genehmigt

bis zum 31. Dezember 2017

Düsseldorf, den 17. Januar 2017



Schriftstück-Nr. 1364034

**Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt**

Genehmigt: 48.03.16.01

Az.:
Bezirksregierung 16.01.2017
Düsseldorf, den
Im Auftrag

